



Information

COVID-19 - Liquiditäts-Stabilisierungshilfen

Stand: 09. Juli 2020

Das vorliegende Informationsblatt enthält teilweise noch recht allgemeine Informationen zu Liquiditäts- und Stabilisierungshilfen für Betriebe. Weitere konkrete Maßnahmen müssen noch auf den Weg gebracht werden. Daher wird das Informationsblatt kontinuierlich aktualisiert.

Im Mitgliederbereich (BWL/BWA News) steht Ihnen unter dem Titel „Maßnahmen zur Liquiditätssicherung auf einen Blick“ eine detaillierte Übersicht „Aufstellung Liquiditätssicherung“ zur Verfügung. Der ZDH hat hier alle aktuellen Maßnahmen, Fristen und die jeweils zuständige Stelle für Steuerstundungen, Liquiditätshilfen und weitere Erleichterungen wie Kurzarbeitergeld in einer Tabelle aufgelistet.

Die COVID-19-Pandemie stellt eine enorme Herausforderung sowohl für die Wirtschaft als auch die Gesellschaft dar. Die Bundesregierung hat daher mit dem zweiten Corona-Steuerhilfegesetz weitere Maßnahmen auf den Weg gebracht, um vor allem die wirtschaftlichen Folgen der Pandemie einzudämmen. Es ist das erklärte Ziel der Bundesregierung, dass möglichst keine Unternehmen durch die Epidemie in Existenznot geraten und möglichst kein Arbeitsplatz verloren gehen soll. Für den Erhalt der Arbeitsplätze wurden die Kurzarbeiter-Regelungen wiederholt angepasst (siehe separates Informationsblatt).

Weiterhin wurde ein Milliarden-Schutzschild für Betriebe und Unternehmen aufgestellt. Das Volumen dieser Maßnahmen wird nicht begrenzt sein. Gerade für kleine und mittelständische Unternehmen wird dies unverschuldete Finanznöte lindern. Das Hilfsprogramm wird laufend ergänzt.

Erneute Soforthilfe für kleine Unternehmen und Solo-Selbstständige

Nach dem Auslaufen der Soforthilfe wurde als Anschluss die sogenannte Überbrückungshilfe beschlossen. Die Überbrückungshilfe kann nun rückwirkend ab 1. Juni und bis einschließlich August 2020 von Unternehmen wie auch Solo-Selbstständigen aus allen Wirtschaftsbereichen in Anspruch genommen werden. Die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie benannten Voraussetzungen und Verfahrensvorschriften müssen erfüllt werden (siehe Download). Der Umsatzrückgang im April und Mai 2020 muss im Vergleich zum Vorjahreszeitraum mindestens 60 Prozent betragen. Zur Sicherstellung ihrer Liquidität erhalten die Antragsteller eine Einmalzahlung für drei Monate – je nach Betriebsgröße in Höhe von

- bis zu 9.000 Euro (bis zu fünf Beschäftigte/Vollzeitäquivalente)
- bis zu 15.000 Euro (bis zu zehn Beschäftigte/Vollzeitäquivalente).

Damit sollen insbesondere die wirtschaftliche Existenz der Antragsteller gesichert und akute Liquiditätsengpässe, die durch laufende Betriebskosten entstehen, überbrückt werden. Hierzu gehören z. B. Mieten. Der Zuschuss ist nicht zurückzuzahlen, jedoch bei der Veranlagung zur Einkommens- bzw. Körperschaftssteuer im kommenden Jahr gewinnwirksam zu berücksichtigen. **Weitere Einzelheiten zur Umsetzung der Maßnahmen werden auf Länderebene geregelt.**

Ein Überblick über die förderfähigen Kosten sowie die Berechnung der Förderhöhe ist ebenfalls als Download verfügbar. **Der Antrag ist über den Steuerberater zu stellen.**

Weitere Unterstützungen

Kleinunternehmer und Solo-Selbstständige verfügen außerdem in aller Regel nicht über eine Arbeitslosenversicherung. Damit ihre Existenz nicht bedroht ist, wird der Zugang zu Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II), insbesondere dem Arbeitslosengeld II, vereinfacht. Unter anderem greift hier für sechs Monate eine wesentlich vereinfachte Vermögensprüfung. Aufwendungen für Unterkunft und Heizung werden für die Dauer von sechs Monaten ab Antragstellung in tatsächlicher Höhe anerkannt. Die Leistungen werden schnell und unbürokratisch zunächst für sechs Monate gewährt. Die Selbstständigkeit muss wie bisher beim Bezug von Leistungen nicht aufgegeben werden. Um den Kinderzuschlag zu gewähren, werden nicht mehr die Einkommensnachweise der letzten sechs Monate vor Antragstellung herangezogen, sondern der Nachweis des aktuellen Einkommens im letzten Monat vor Antragstellung. Damit erhalten auch diejenigen den Kinderzuschlag, die einen plötzlichen Einkommensverlust erlitten haben.

Steuerpolitische Maßnahmen

Das Bundesministerium der Finanzen hat aktuell in einem BMF-Schreiben erklärt, wie die angekündigten Steuererleichterungen durch Stundung fälliger Steuern sowie zur Herabsetzung der Vorauszahlungen für Einkommens- und Körperschaftssteuer auf Landesebene zu handhaben sind:

- Für Anträge, die bis 31. Dezember 2020 eingehen, erfolgt eine großzügige Gewährung der Erleichterungen. Die Anträge auf Stundung fälliger Steuern sowie zur Herabsetzung der Vorauszahlungen für z. B. Einkommens- und Körperschaftssteuer oder Gewerbesteuer sind nicht abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. An die Prüfung der Voraussetzungen für eine Stundung werden keine strengen Anforderungen gestellt und auf Stundungszinsen kann in der Regel verzichtet werden.
- Anträge für Steuern, die nach dem 31. Dezember 2020 fällig werden, sind besonders zu begründen.
- Vollstreckungsmaßnahmen bei rückständigen und bis 31. Dezember 2020 fälligen Steuern sind auszusetzen. Säumniszuschläge sind für diese Steuern gemäß BMF-Schreiben vom 19. März 2020 bis 31. Dezember 2020 zu erlassen.

Eine vollständige Übersicht ist im Mitgliederbereich (BWL/BWA News) unter dem Titel „Maßnahmen zur Liquiditätssicherung auf einen Blick“ abrufbar.

Kredite/Bürgschaften

Über ihre Hausbanken erhalten Unternehmen den Zugang zu Krediten und Bürgschaften bei der staatlichen KfW-Bank (www.kfw.de). Die Bundesregierung hat die KfW in die Lage versetzt, bestehende Programme für Liquiditätshilfen und zusätzliche Sonderprogramme auszustatten.

Förderprogramme der KfW:

Die zwischenzeitlich bereits erweiterten bzw. neuen Förderkredite der KfW zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen sind zugänglich, die neuen Bedingungen gelten seit 23. März 2020.

Bei der KfW gibt es Produkte für

- Unternehmen, die länger als fünf Jahre am Markt sind,
- junge Unternehmen, die weniger als fünf Jahre am Markt sind und
- Betriebe, die coronabedingt in Schwierigkeiten geraten sind. Unter dem Begriff „KfW-Sonderprogramm 2020“ stehen unter modifizierten Kreditbedingungen verschiedene Unternehmerkredite zur Verfügung.

Dabei wurde auch für diese KfW-Programme der Garantieanteil von 80 auf 90 Prozent angehoben. Die Antragstellung zu diesen Produkten läuft über die jeweilige Hausbank bzw. den Finanzierungspartner des Unternehmens. Die Hotline der KfW für gewerbliche Kredite lautet: 0800 5399001. Informationen sind auch unter <https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html> abrufbar.

Unternehmen, die aufgrund von Ausfällen Überbrückungskredite in Anspruch nehmen möchten (müssen), können diese durch die deutschen Bürgschaftsbanken mit Bürgschaften besichern. Eine kostenlose Anfrage für ein Finanzierungsvorhaben kann in wenigen Minuten und sicher über das Finanzierungsportal der Deutschen Bürgschaftsbanken (<https://finanzierungsportal.ermoeglicher.de>) gestellt werden. Eine Übersicht und die Kontaktdaten der Bürgschaftsbanken stehen auf folgender Seite zur Verfügung: <https://vdb-info.de/mitglieder>

Die Bürgschaftsbanken bieten neue Programme für kurzfristig abrufbare und zu 90 Prozent verbürgte Kontokorrentkredite. Für das sehr stark mittelständische Handwerk sind die Angebote der Bürgschaftsbanken aktuell von besonderer Bedeutung.

Quellen: BMWi, BMF, KfW, ZDH, Deutscher Steuerberaterverband e.V.